



Meisterbetrieb
der Innung

Otto & Schneider



gegründet 1968 Inh. Joachim Schneider
Plauenscher Ring 17 · 01187 Dresden · Tel. (0351)4711207 · Fax. (0351)4702251
www.ottoundschneider.de · E-Mail: buero@ottoundschneider.de

WERKZEUGINSTANDSETZUNG • SCHWEISSEREI • METALLBAU

ALLGEMEINE Reparaturbedingungen

von

OTTO & SCHNEIDER, Inh. Joachim Schneider, Dresden

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Reparaturbedingungen (ARB) gelten gegenüber Unternehmern i.S.d § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Die Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, auch nicht durch konkludentes Handeln, deren Einbeziehung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit wir diesen zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Unsere Allgemeinen Reparaturbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte, selbst dann, wenn die Einbeziehung nicht nochmal ausdrücklich erfolgt und/oder auf deren Geltung nicht nochmal gesondert hingewiesen wird.

§ 2

Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

- (1) Wir unterbreiten unsere Angebote, Verträge sowie Änderungen zu bestehenden Verträgen ausschließlich schriftlich, unsere Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform; gleiches gilt für die Aufhebung des Textformerfordernisses.
- (2) Unsere Leistungen bieten wir ausschließlich zu den von uns angebotenen Bedingungen an. Weicht die Annahmeerklärung unseres Vertragspartners von unserem Angebot ab und verlangt der Vertragspartner dennoch unsere Lieferung/Leistungserbringung, ohne dass die Abweichung von uns schriftlich bestätigt wird, so gilt mit dem Leistungsverlangen das von uns unterbreitete Angebot als zu unseren Bedingungen angenommen.
- (3) Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist unser letztes schriftliches Angebot maßgebend. Zum Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur dann als maß-

und gewichtsgenau anzusehen, wenn dies ausdrücklich bestätigt ist. An diesen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

- (4) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Vertragspartners schriftlich oder in Textform bestätigt haben.
- (5) Ein Rücktrittsvorbehalt bedarf der ausdrücklichen Regelung im Vertrag.

§ 3

Preise /Versandkosten

- (1) Alle Preise gelten netto ab Werk. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Euro und zuzüglich Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten, sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- (2) Ein Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, auch bei frachtfreier Lieferung. Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- (3) Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- (4) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen, oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen.
- (5) Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Sachmängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung der von uns erbrachten Leistung.

§ 4

Zahlungsbedingungen / Versand

- (1) Alle Rechnungen sind sofort ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Fälligkeit vereinbart. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- (2) Bei Zahlungsverzug können wir nach Mitteilung an den Vertragspartner die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- (3) Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, so können wir die Leistung verweigern

und dem Partner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung oder erfolglosem Fristablauf wird berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

- (4) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Vertragspartners ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen zulässig.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung in Textform.

§ 5

Termine und Fristen

- (1) Die Angabe von Reparaturterminen bzw. –fristen erfolgt unverbindlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren diese ausdrücklich als Fixtermin.
- (2) Der Beginn und die Einhaltung von vereinbarten Reparaturterminen bzw. –fristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, insbesondere voraus, dass alle technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind, und dass der Vertragspartner die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Eine Reparaturfrist beginnt nicht vor Leistung einer Anzahlung oder der Erfüllung anderer Verpflichtungen durch den Vertragspartner, die bei oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss zu erbringen sind. Ein fester Reparaturtermin verlängert sich entsprechend um den Zeitraum, der auf einer Mitwirkungspflichtverletzung des Vertragspartners beruht.
- (3) Das Gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, höherer Gewalt sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen (z.B. bei Lieferverzögerungen eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel). Auch vom Vertragspartner veranlasste Änderungen der zu liefernden Ware führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- (4) Der Vertragspartner ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn wir die Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- (5) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögern sich Versand oder Anlieferung des Reparaturgegenstandes auf Wunsch des Vertragspartners oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung im Risiko- und Verantwortungsbereich des Vertragspartners haben, sind wir berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, sowie die Kosten der Verzinsung des für den Reparaturgegenstand eingesetzten Kapitals erstattet zu verlangen. Der Anspruch beträgt bei Lagerung durch uns mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden noch ausstehenden Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft.

Der Nachweis höherer oder niedrigerer Mehraufwendungskosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

- (6) Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Vertragspartner unzumutbar.

§ 6

Abnahme

- (1) Eine Abnahme der Reparaturarbeit durch den Vertragspartner erfolgt, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat, sofern der Vertragspartner nicht mitteilt, dass er die Abnahme verweigere.
- (2) Ist die Abnahme durch den Vertragspartner ohne unser Verschulden nicht bis spätestens 5 Werktagen nach Empfang der Anzeige der Beendigung beim Vertragspartner erklärt, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.

§ 7

Zeichnungen, Maße und Gewichte

- (1) Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Masse, Fassungsvermögen, Preis und Leistung, Stoffeigenschaften etc. sind nur maßgeblich, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- (2) Abbildungen, Maße und Gewichte können Änderungen erfahren, soweit sie für den Vertragspartner zumutbar sind.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor.
- (2) Wegen der Forderung aus dem Reparaturvertrag steht uns ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Reparaturgegenständen zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9

Gewährleistungsansprüche

- (1) Die Mängelrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass er seiner Abnahmeverpflichtung ordnungsgemäß nachgekommen ist. Liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft vor, so hat der Vertragspartner etwaige Mängel unverzüglich zu rügen (§ 377 HGB), andernfalls sind dahingehende Ansprüche ausgeschlossen.
- (2) Bei Mängeln der ausgeführten Reparatur steht dem Vertragspartner nur ein Recht auf Nacherfüllung zu. Dem Vertragspartner bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung durch uns den vereinbarten Preis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner selbst oder durch Dritte versucht, einen Mangel zu beseitigen, ohne uns zuvor Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben zu haben und/oder wenn der Vertragspartner die Reparatursache durch unsachgemäße Behandlung beeinträchtigt hat.
- (5) Hat der Vertragspartner uns gegenüber einen angeblichen Mangel der Reparatursache gerügt und stellt sich nach Untersuchung durch uns heraus, dass kein von uns zu beseitigender Mangel vorliegt, so hat uns der Vertragspartner sämtliche erforderliche Kosten zu erstatten, die uns im Zusammenhang mit der Untersuchung entstanden sind.
- (6) Die Gewährleistungsfrist für fabrikneue ausgetauschte Teile beträgt zwölf Monate und beginnt mit Abschluss der Reparaturarbeiten soweit die Reparaturarbeiten von uns durchgeführt werden. Soweit die Reparaturarbeiten nicht von uns durchgeführt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Ablieferung der Ware (Übergabe). Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Ansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen, oder von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Die Gewährleistungsfrist für überholte, reparierte und von unseren Lieferanten geprüfte Teile beträgt sechs Monate und beginnt mit Abschluss der Reparaturarbeiten, soweit die Reparaturarbeiten von uns durchgeführt werden. Soweit die Reparaturarbeiten nicht von uns durchgeführt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Ablieferung der Ware (Übergabe). Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Ansprüche aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen, oder von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei

Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Für den Einbau von Tauschteilen erhalten wir vom Kunden die Genehmigung. Diese Tauschteile sind als Tauschpreis gekennzeichnet.

- (8) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Gewährleistungsansprüche an Dritte abzutreten.

§10

Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Reparaturbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:
- a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens und bei Vermögensschäden betragsmäßig auf die jeweils vereinbarte Netto-Vergütung begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (5) Ist der Reparaturgegenstand nicht von uns geliefert, so hat uns der Vertragspartner auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Sofern uns kein Verschulden trifft, stellt uns der Vertragspartner von evtl. Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter frei.
- (6) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (7) Mit den vorstehenden Haftungsregelungen ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners nicht verbunden.

§ 11

Vertraulichkeit

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrages streng vertraulich zu behandeln und ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen zu kopieren, an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Wir behandeln die Unterlagen des Vertragspartners ebenfalls vertraulich.
- (2) Diese Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen bestehen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich dann die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht mit Ausnahme des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (3) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der ZPO vor, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Parteien, auch für Wechsel- und Scheckklagen, unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.